ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. November 1981

zur Anerkennung von Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen humanitärer Organisationen und zu deren Freistellung von Währungsausgleichsbeträgen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/983/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 876/81 [2], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2898/81 [4] wurden Durchführungsvorschriften für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge festgelegt.

Ausfuhren nach dritten Ländern im Rahmen von Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen sind gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 von der Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen befreit, wenn sie von humanitären Organisationen durchgeführt werden und nach einem gemeinschaftlichen Verfahren anerkannt worden sind.

Die Prüfung der Satzungen der „Congregation of Marian Fathers, Food for Poland Fund", des „Polish Relief Fund (Midlands)" und der „Aid for Poland" (Association of Polish Doctors) hat ergeben daß diese Vereinigungen humanitäre Organisationen sind.

Die genannten Organisationen planen die Durchführung von Nahrungsmittelhilfsaktionen zu humanitären Zwecken zugunsten Polens.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die für Polen bestimmten Nahrungsmittelhilfemaßnahmen folgender Organisationen:

— Congregation of Marian Father, Food For Poland Fund,
— Polish Relief Fund (Midlands),
— Aid for Poland (Association of Polish Doctors)

werden gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 ab 1. November 1981 anerkannt.

(2) Das Vereinigte Königreich legt die Bedingungen fest, die die in Absatz 1 genannten Organisationen erfüllen müssen, damit die Vorschriften des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 auf sie angewandt werden kann.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission

— alljährlich am 1. Februar die von den in Artikel 1 genannten Organisationen als Nahrungsmittelhilfe ausgeführten Mengen,
— unverzüglich jede Änderung der Art der Tätigkeit dieser Organisationen

mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 20. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 88 vom 2. 4. 1981, S. 26.
[3] ABl. Nr. L 138 vom 25. 5. 1981, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 287 vom 8. 10. 1981, S. 1.